

FMA-Richtlinie 2019/2: Revisionsprüfungsrichtlinie

Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen.

Referenz:	FMA-Richtlinie 2019/2
Adressaten:	Revisionsstellen nach den folgenden Gesetzen <ul style="list-style-type: none">• Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) vom 21. Oktober 1992• E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011• Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009• Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG) vom 12. Juni 2015• Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987• Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz, PFG) vom 9. November 2018• Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG) vom 25. November 2005• Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vom 28. Juni 2011• Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2015• Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015• Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) vom 27. Februar 2019
Publikation:	Webseite
Erlass:	19. Dezember 2019
Inkraftsetzung:	1. Januar 2020
Letzte Änderung:	-
Anhänge:	<u>A) Banken und Wertpapierfirmen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Anhang A1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)• Anhang A2 (Musterbericht) <u>B) Geregelte Märkte:</u> <ul style="list-style-type: none">• Anhang B1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)• Anhang B2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

C) Multilaterale Handelssysteme:

- Anhang C1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang C2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

D) E-Geld-Institute:

- Anhang D1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang D2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

E) Zahlungsinstitute:

- Anhang E1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang E2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

F) Versicherungsunternehmen:

- Anhang F1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)

G) Vorsorgeeinrichtungen:

- Anhang G1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)

H) Pensionsfonds:

- Anhang H1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)

I) Vermögensverwaltungsgesellschaften:

- Anhang I1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang I2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)

J) Verwaltungsgesellschaften/AIFM und deren Produkte:

- Anhang J1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang J2 (Gliederung und Inhalt Revisionsbericht)
- Anhang J3 (Aufsichtsbericht für Fonds)

K) Sicherungseinrichtungen:

- Anhang K1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie)
- Anhang K2 (Musterbericht)

I. Allgemeiner Teil	7
1. Rechtsgrundlagen / Zweck	7
2. Geltungsbereich	7
3. Begriffsbestimmungen.....	7
3.1 Revisionsstelle und leitender Revisor	7
3.2 Spezialgesetz	8
3.3 Aufsichtsprüfung.....	8
3.4 Prüfung	8
3.5 Ausserordentliche Revision	8
3.6 Abschlussprüfung	8
3.7 Bericht über die Aufsichtsprüfung	8
3.8 Finanzintermediär.....	8
3.9 Intervention	8
4. Risikoanalyse	9
5. Prüfstrategie	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention).....	11
6. Grundsätze der Prüfung	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Unabhängigkeit.....	12
6.3 Abschlussprüfung.....	12
6.4 Aufsichtsprüfung.....	12
6.4.1 Graduelle Abdeckung.....	12
6.4.2 Qualitätssicherung.....	13
6.4.3 Dokumentation	13
6.4.4 Prüfungsnachweise	13
6.4.5 Einsicht in die Arbeitspapiere bei Wechsel der Revisionsstelle.....	14
6.4.6 Verhältnis zu sonstigen Prüfungsstandards.....	14
7. Verhältnis Abschlussprüfung und Aufsichtsprüfung	14
8. Interne Revision	14
9. Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften.....	14
10. Berichterstattung	15
10.1 Allgemeines	15
10.2 Beanstandungen und Empfehlungen	16
II. Besonderer Teil.....	18
1. Banken und Wertpapierfirmen	18
1.1 Allgemeines	18
1.1.1 Gruppe.....	18
1.1.2 CRR.....	18
1.1.3 Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis.....	18
1.1.4 Verhältnis zum Prüfungsprogramm gemäss Art 35a Abs. 3 BankG	18
1.1.5 Prüfelement	18
1.1.6 Stammhaus	18
1.2 Prüfungsumfang und Prüfverfahren	18

1.2.1	Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA.....	18
1.2.2	Anwendungsebene und Prüfumfang.....	19
1.2.3	Korrespondierende Betrachtung	20
1.2.4	Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“	20
1.3	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	20
1.4	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	21
1.5	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	22
2.	Geregelte Märkte.....	23
2.1	Allgemeines	23
2.1.1	Gruppe und Konzern	23
2.1.2	Generalklausel	23
2.2	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	23
2.2.1	Allgemeines	23
2.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen	23
2.2.3	Geschäftstätigkeit.....	24
2.2.4	Weitere Angaben.....	24
2.3	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	24
2.4	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	24
3.	Multilaterale Handelssysteme.....	25
3.1	Allgemeines	25
3.1.1	Gruppe und Konzern	25
3.1.2	Abgrenzung	25
3.1.3	Generalklausel	25
3.2	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	25
3.2.1	Allgemeines	25
3.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen	26
3.2.3	Geschäftstätigkeit.....	26
3.2.4	Weitere Angaben.....	26
3.3	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	26
3.4	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	26
4.	E-Geld-Institute	27
4.1	Allgemeines	27
4.1.1	Gruppe und Konzern	27
4.1.2	Generalklausel	27
4.2	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	27
4.2.1	Allgemeines	27
4.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen	27
4.2.3	Geschäftstätigkeit.....	27
4.2.4	Weitere Angaben.....	28
4.3	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	28
4.4	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	28
5.	Zahlungsinstitute	29
5.1	Allgemeines	29
5.1.1	Gruppe und Konzern	29
5.1.2	Generalklausel	29
5.2	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	29
5.2.1	Allgemeines.....	29
5.2.2	Bewilligungsvoraussetzungen	29
5.2.3	Geschäftstätigkeit.....	29
5.2.4	Weitere Angaben.....	30
5.3	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	30

5.4	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	30
6.	Versicherungen	31
6.1	Inhalt der Berichterstattung	31
6.2	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	31
7.	Vorsorgeeinrichtungen	32
7.1	Inhalt der Berichterstattung	32
7.2	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	32
8.	Pensionsfonds.....	33
8.1	Inhalt der Berichterstattung	33
8.2	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	33
9.	Vermögensverwaltungsgesellschaften	34
9.1	Risikoanalyse	34
9.2	Verwendung von Arbeiten Dritter	34
9.3	Bericht über die Aufsichtsprüfung	34
9.4	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	34
9.5	Schwerpunktprüfungen.....	34
10.	Verwaltungsgesellschaften/AIFM und deren Produkte.....	35
10.1	Begriffsdefinitionen	35
10.2	Verwaltungsgesellschaften.....	35
10.2.1	Bewilligungen/Zulassungen	35
10.2.2	Bewilligungsträger nach dem AIFMG.....	36
10.2.3	Risikoanalyse	36
10.2.4	Verwendung von Arbeiten Dritter	36
10.2.5	Zwischenprüfungen	37
10.2.6	Abschlussprüfung der Verwahrstelle.....	37
10.2.7	Bericht über die Aufsichtsprüfung	37
10.2.8	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	37
10.3	Anlagefonds.....	37
10.3.1	Prüfung von Anlagefonds	37
10.3.2	Aufsichtsbericht für Fonds.....	38
10.3.3	Verteilung des Aufsichtsberichts für Fonds.....	38
11.	Sicherungseinrichtungen	39
11.1	Allgemeines	39
11.1.1	Definition „Sicherungseinrichtung“	39
11.1.2	EAG	39
11.1.3	Prüfelement	39
11.2	Prüfumfang und Prüfverfahren	39
11.2.1	Risikoanalyse und Prüfstrategie – Anpassungen durch die FMA.....	39
11.2.2	Prüfumfang.....	39
11.2.3	Prüfverfahren „gradueller Abdeckung“	39
11.3	Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	40
11.4	Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	41
11.5	Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung	41

III. Datenschutz	42
IV. Schlussbestimmungen.....	42
1. Inkrafttreten	42
2. Anwendbarkeit.....	42

I. Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen / Zweck

Diese Richtlinie stützt sich auf Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch die spezialgesetzlich anerkannte Revisionsstelle, den spezialgesetzlich anerkannten Wirtschaftsprüfer (nachfolgend die Revisionsstelle) bzw. den spezialgesetzlich anerkannten leitenden Revisor einzuhalten sind. Dabei werden die nachstehenden spezialgesetzlich geregelten Aufgaben der Revisionsstelle konkretisiert:

- Art. 37, 38, 39, 40 und 30u des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG) und 42, 44, 56a Abs. 1 Bst. f und Art. 56b Abs. 1 Bst. f Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV)
- Art. 38, 39 und 40 des E-Geldgesetzes (EGG) vom 17. März 2011 und Art. 8 E-Geldverordnung vom 12. April 2011 (EGV)
- Art. 38, 39 und 40 des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vom 17. September 2009 und Art. 6a Zahlungsdienstverordnung vom 27. Oktober 2009 (ZDV)
- Art. 102 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)
- Art. 19 des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
- Art. 62 des Gesetzes vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)
- Art. 44 f. des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (VVG)
- Art. 94 f. des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
- Art. 110 f. des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
- Art. 51 f. des Investmentunternehmensgesetzes vom 2. Dezember 2015 (IUG)
- Art. 25 des Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (EAG)

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Revisionsstellen und leitende Revisoren nach den vorstehenden Gesetzen.

Die Durchführung einer angeordneten ausserordentlichen Revision sowie anderer im Auftrag der FMA durch die Revisionsstelle durchgeführten Prüfungen sind ebenfalls, sofern nicht anders angegeben, durch diese Richtlinie geregelt. Die Prüfungen nach Art. 24 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG) sind von dieser Richtlinie nicht umfasst.

Die Pflichten der Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) bleiben vorbehalten.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Revisionsstelle und leitender Revisor

Sofern nicht abweichend geregelt, ist unter dem Begriff „Revisionsstelle“ die Revisionsstelle bzw. der Wirtschaftsprüfer (Prüfungsgesellschaft) nach den Bestimmungen des jeweiligen Spezialgesetzes zu verstehen.

Wenn nicht anders angegeben und nach Massgabe der Spezialgesetze sind die Pflichten der Revisionsstelle – insoweit sich diese daraus ableiten lassen – auch durch den leitenden Revisor zu erfüllen. Unter dem Begriff „leitender Revisor“ wird der leitende Revisor (natürliche Person) verstanden. Der leitende Revisor entspricht dem Auftragsverantwortlichen (Engagement Partner) gemäss der Begriffsbestimmung nach ISA 220.7a.

3.2 Spezialgesetz

Unter dem Begriff „Spezialgesetz“ sind ausschliesslich die in Abschnitt I.1 genannten Gesetze, einschliesslich der dazu erlassenen Verordnungen sowie die für comply erklärten Leitlinien und Empfehlungen der ESAs zu verstehen.

3.3 Aufsichtsprüfung

Unter dem Begriff „Aufsichtsprüfung“ ist grundsätzlich die Prüfung zu verstehen, ob die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs dem jeweiligen Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht und die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind.

Allfällige weitergehende oder abweichende Definitionen gehen aus dem jeweiligen besonderen Teil hervor.

3.4 Prüfung

Der Begriff „Prüfung“ umfasst die Aufsichts- und die Abschlussprüfung.

3.5 Ausserordentliche Revision

Unter dem Begriff „ausserordentliche Revision“ ist die Durchführung einer durch die FMA angeordneten, zusätzlichen Prüfung zu verstehen.

3.6 Abschlussprüfung

Unter dem Begriff „Abschlussprüfung“ ist die Prüfung nach Art. 1058 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu verstehen. Diese Abschlussprüfung umfasst auch die nach dem Spezialgesetz zu erfolgende Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung (Erfüllung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen nach Form und Inhalt), auch wenn eine Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 PGR handelsrechtlich nicht vorgeschrieben ist.

3.7 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Unter dem Begriff „Bericht über die Aufsichtsprüfung“ ist der Bericht über die Prüfung gemäss Spezialgesetz zu verstehen und enthält die im jeweiligen besonderen Teil dieser Richtlinie bezeichneten Inhalte.

3.8 Finanzintermediär

Unter dem Begriff „Finanzintermediär“ werden Banken, Wertpapierfirmen, geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften sowie Bewilligungsträger nach dem AIFMG verstanden, welche von der FMA beaufsichtigt werden.

3.9 Intervention

Unter dem Begriff „Intervention“ wird die Durchführung von Prüfungshandlungen in einem Prüffeld in einem bestimmten Jahr eines möglichen Mehrjahreszyklus gemäss der von der FMA vorgegebenen Periodizität und Prüftiefe verstanden.

4. Risikoanalyse

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Risikoanalyse. Wird die Risikoanalyse nach der ersten Einreichung angepasst, ist diese der FMA neu einzureichen. Die Risikoanalyse ist auch auf Gruppen- oder Konglomerats-Ebene zu erstellen, sofern der Finanzintermediär der konsolidierten Aufsicht der FMA untersteht.

Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Finanzintermediärs durch die Revisionsstelle. Die Risikoanalyse ist dem Finanzintermediär zur Kenntnis zu bringen. Sollte sich die Risikolage des Finanzintermediärs seit der letzten Einreichung für das betreffende Berichtsjahr unterjährig wesentlich ändern (z.B. durch Aufnahme neuer Geschäftsbereiche oder durch sich materialisierende Risiken) und der Revisionsstelle verlässliche Informationen diesbezüglich vorliegen, hat die Revisionsstelle die Risikoanalyse entsprechend anzupassen und die FMA umgehend darüber zu informieren. Die Risikoanalyse muss:

- den zu prüfenden Finanzintermediär in seiner Gesamtheit umfassen;
- einen Überblick über Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit, der Organisation und der Finanzierung des Finanzintermediärs ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen);
- die wesentlichen Vorschriften im Aufsichtsrecht beinhalten; und
- eine vorausschauende Perspektive enthalten und somit mögliche Auswirkungen aktueller Entwicklungen auf den Finanzintermediär berücksichtigen.

Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Finanzintermediär bewertet und gewichtet.

Die Risikoanalyse ist von der Revisionsstelle selbstständig gemäss dem jeweils massgeblichen Anhang zu dieser Richtlinie zu erstellen. Falls es für die Vervollständigung des Risikobildes nötig ist muss die Revisionsstelle, je nach Einschätzung der individuellen Situation des Finanzintermediärs, die Prüfgebiete im massgeblichen Anhang nach eigenem Ermessen erweitern. Die Risikoanalyse hat grundsätzlich das Folgende zu berücksichtigen:

- umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich grundsätzlich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu erwähnen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Finanzintermediärs gewährleistet ist;
- die Verknüpfung zwischen „Ausmass“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „inhärente Risiko“.

Das inhärente Risiko ist das Risiko, dass in einem Geschäftsprozess oder in einem Geschäftsvorfall bedeutende Fehler auftreten und zwar ungeachtet der Existenz diesbezüglicher interner Kontrollen. Es wird wie folgt eingeschätzt:

Ausmass	Eintrittswahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko
niedrig	niedrig	niedrig
niedrig	mittel	niedrig
niedrig	hoch	niedrig

mittel	niedrig	niedrig
mittel	mittel	mittel
mittel	hoch	mittel
hoch	niedrig	mittel
hoch	mittel	hoch
hoch	hoch	hoch

Im Rahmen der Risikoanalyse (gemäss jeweils massgeblichen Anhang) werden nach der Erhebung der inhärenten Risiken (Bruttorisiken) auch die beim Finanzintermediär identifizierten Massnahmen zur Mitigation von Risiken (z.B. implementierte Kontrollen) berücksichtigt. Die Revisionsstelle gibt damit eine Einschätzung zu den inhärenten Risiken und den Kontrollrisiken ab. Die Kontrollrisiken werden wie folgt eingestuft:

- Hoch: Die Revisionsstelle hat bisher keine Intervention zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt. Sie hat keine Gewissheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde.
- Mittel: Die Revisionsstelle hat aufgrund der letzten Intervention (mindestens mittels Prüftiefe „Kritische Beurteilung“) festgestellt, dass Kontrollen existieren. Sie verfügt über keine Hinweise, dass diese nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurden.
- Niedrig: Die Revisionsstelle hat aufgrund der letzten Intervention (mittels Prüftiefe „Detailprüfung“) innerhalb der drei vorangegangenen Jahre festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst wurden.

Bei neu eingeführten Regularien ist davon auszugehen, dass die implementierten Kontrollen neu ausgearbeitet bzw. angepasst werden müssen. Aus diesem Grund ist im Jahr des Inkrafttretens grundsätzlich von einem hohen Kontrollrisiko auszugehen. Eine Herabstufung des Kontrollrisikos in einem solchen Fall ist zu begründen und zu dokumentieren.

Das Nettorisiko wird wie folgt festgelegt:

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko	Nettorisiko
niedrig	niedrig	niedrig
niedrig	mittel	niedrig
niedrig	hoch	niedrig
mittel	niedrig	niedrig
mittel	mittel	mittel
mittel	hoch	mittel
hoch	niedrig	mittel
hoch	mittel	hoch
hoch	hoch	hoch

5. Prüfstrategie

5.1 Allgemeines

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Prüfstrategie. Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete beim Finanzintermediär zu prüfen sind. Die Prüfstrategie ist gleich wie die Risikoanalyse auch auf Gruppen- oder Konglomerats-Ebene zu erstellen, sofern der Finanzintermediär der konsolidierten Aufsicht der FMA untersteht. Anhand der Prüfstrategie hat die Revisionsstelle die Prüfplanung vorzunehmen. Wird die Prüfstrategie nach der ersten Einreichung angepasst, wird diese der FMA erneut übermittelt. Die FMA kann die Prüfstrategie anpassen.

Die FMA kann auch ausserhalb des ordentlichen Zeitplans eine ausserordentliche Revision anordnen.

Für die Festlegung der Prüfstrategie stützt sich die Revisionsstelle auf die entsprechende Risikoanalyse.

Sollte sich die Risikolage des Finanzintermediärs seit der letzten Einreichung für das betreffende Berichtsjahr unterjährig wesentlich erhöhen (z.B. durch Aufnahme neuer Geschäftsbereiche oder durch sich materialisierende Risiken) und infolgedessen auch die Risikoanalyse ändern, hat die Revisionsstelle die Prüfstrategie bei Vorliegen von verlässlichen Informationen entsprechend anzupassen und diese der FMA umgehend einzureichen.

5.2 Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention)

Die Intervention kann in zwei unterschiedlichen Prüftiefen stattfinden:

- Detailprüfung: Die Revisionsstelle muss sich ein vertieftes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben („positive assurance“).
- Kritische Beurteilung: Die Revisionsstelle verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Die Revisionsstelle nimmt Stellung dazu, ob sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen (z.B. Durchsicht von Dokumenten, Befragungen, usw.) Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden („negative assurance“).

Eine Intervention ist grundsätzlich in jedem Prüffeld jährlich durchzuführen. Dabei ist mindestens die Prüftiefe der kritischen Beurteilung anzusetzen. Unabhängig vom Nettorisiko kann jederzeit eine Detailprüfung vorgenommen werden.

Für jedes Prüffeld ist abhängig vom Nettorisiko statt einer kritischen Beurteilung eine Detailprüfung vorzunehmen:

- hohes Nettorisiko: jährliche Intervention;
- mittleres Nettorisiko: Intervention alle drei Jahre;
- niedriges Nettorisiko: Intervention alle fünf Jahre.

Die Revisionsstelle legt auf Basis des aktuellen Nettorisikos unter Berücksichtigung des Jahres der letzten Detailprüfung die Prüftiefe für das Berichtsjahr fest.

Bei niedrigem Nettorisiko kann die Revisionsstelle entscheiden, bei diesem Prüffeld keine Intervention durchzuführen. Dies ist in der Prüfstrategie zu kennzeichnen und zu begründen. Für Risikoarten, welche aufgrund des Geschäftsmodells oder der individuellen Situation des Finanzintermediärs nicht entstehen können (z.B. keine Vergabe von Hypothekarkrediten), ist auch keine Intervention bezüglich dieses Prüffelds (z.B. Kreditrisiken aus Hypothekengeschäften) durchzuführen.

Abweichungen vom obigen Grundsatz können für einzelne Prüffelder bestehen und werden im besonderen Teil dieser Richtlinie erläutert. Gleiches gilt für Prüffelder, die einer graduellen Abdeckung unterliegen.

6. Grundsätze der Prüfung

6.1 Allgemeines

Gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie muss die Revisionsstelle eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Revisionsstelle stellt dabei eine möglichst objektive Beurteilung sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet beim Finanzintermediär wie auch in dessen Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Prüfung und Berichterstattung liegt nach Massgabe der Spezialgesetze bei der Revisionsstelle und dem leitenden Revisor.

Diese Richtlinie unterliegt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, sodass der leitende Revisor seine Handlungen grundsätzlich danach auszurichten hat, ob diese zweckmässig, geeignet und erforderlich sind, um sein Prüfungsziel zu erreichen. In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag Abweichungen von dieser Richtlinie gestatten. Nach den Gesetzen und Verordnungen einzuhaltende Vorgaben bleiben jedoch vorbehalten.

6.2 Unabhängigkeit

Revisionsstellen und leitende Revisoren müssen nach den handels- und berufsrechtlichen sowie spezialgesetzlichen Grundsätzen unabhängig sein. Insbesondere haben sie gemäss den besonderen Bestimmungen nach Art. 9a WPRG sowie Teil 1 Abschnitt G Abs. 2 der Richtlinien der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen (RzU) die Grundsätze zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch bei spezialgesetzlichen Prüfungen einzuhalten sowie die Einhaltung dieser Grundsätze durch andere in den RzU näher definierte Personen sicherzustellen und zu verantworten. Dies gilt sowohl bei Abschluss- als auch Aufsichtsprüfungsmandaten.

6.3 Abschlussprüfung

Diese Prüfung umfasst die nach dem Spezialgesetz zu erfolgende Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung (Erfüllung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernisse nach Form und Inhalt), auch wenn eine Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 PGR handelsrechtlich nicht vorgeschrieben ist.

Für diese Prüfung finden die jeweils in Kraft befindlichen International Standards on Auditing (ISA) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) Anwendung. Dies gilt für die Prüfung derjenigen Finanzintermediäre, welche unter Aufsicht der FMA-Bereiche „Banken“ und „Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen“ stehen. Für die Prüfung der Finanzintermediäre des Bereichs „Wertpapiere und Märkte“ finden die ISA keine Anwendung.

6.4 Aufsichtsprüfung

6.4.1 Graduelle Abdeckung

Einzelne Prüffelder können im Rahmen eines Mehrjahreszyklus einer graduellen Abdeckung unterzogen werden. Die Bestimmung der Prüffelder, die einer graduellen Abdeckung unterworfen werden können, liegt im Ermessen der FMA (siehe einschlägige Ausführungen hierzu im Abschnitt II – besonderer Teil – dieser Richtlinie). Bei der graduellen Abdeckung handelt es sich nicht um eine Prüftiefe, sondern um ein Prüfverfahren. Dieses erlaubt dem Prüfer, ein bestimmtes Prüffeld (oder auch mehrere) nicht in einem Prüfzyklus vollständig abdecken zu müssen und ermöglicht die Aufteilung auf eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Prüfzyklen.

Die Revisionsstelle legt in den entsprechenden Prüffeldern die Prüftiefe im Rahmen der Prüfstrategie fest. Solange keine signifikanten Schwächen identifiziert wurden, kann die Prüftiefe je nach Risikoeinschätzung und pflichtgemässen Ermessen der Revisionsstelle bei „kritischer Beurteilung“ oder „Detailprüfung“ liegen.

6.4.2 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung hat nach den berufsrechtlichen Bestimmungen nach Art. 10b WPRG und nach dem internationalen Standard zur Qualitätssicherung ISQC1 zu erfolgen. Die Revisionsstelle legt dementsprechend Regelungen und Massnahmen zur Qualitätssicherung in der Aufsichtsprüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jede einzelne Aufsichtsprüfung die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Regelungen auf Unternehmens- und Auftragsebene sicherzustellen. Auf Auftragsebene gilt dies insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Aufsichtsprüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung.

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Revisionsstelle oder durch die Revisionsstelle beizuziehende Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Finanzintermediär dies erfordern.

6.4.3 Dokumentation

Die Prüfdokumentation beinhaltet die Arbeitspapiere, die von der Revisionsstelle über die Aufsichtsprüfung angefertigt wurden.

Die Revisionsstelle erstellt für jede einzelne Prüfung zeitgerecht eine hinreichend und angemessen detailierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Aufsichtsprüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FMA.

Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Finanzintermediär erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Aufsichtsprüfung hinaus gelten.

Die Prüfdokumentation ist gleichzeitig mit der Einreichung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung bei der FMA gemäss den Ausführungen im jeweiligen besonderen Teil abzuschliessen. Danach sind keine inhaltlichen Veränderungen der Prüfdokumentation mehr zulässig. Die Archivierung der Prüfdokumentation erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen nach Abgabe des Berichtes über die Aufsichtsprüfung.

Die Revisionsstelle stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher. Die Prüfdokumentation der Abschlussprüfung ist grundsätzlich von jener der Aufsichtsprüfung abzugrenzen.

Die Revisionsstelle hat die Prüfdokumentation bzw. die Arbeitspapiere in Liechtenstein so aufzubewahren, dass sie diese vollständig (in physischer und/oder elektronischer Form) der FMA innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung zur Verfügung stellen kann. Die Finalisierung der Arbeitspapiere hat ebenso in Liechtenstein zu erfolgen.

6.4.4 Prüfungsnachweise

Bei der Prüfung müssen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise – basierend auf geeigneten funktions- und aussagebezogenen Prüfungshandlungen – erlangt werden, damit begründete Schlussfolgerungen gezogen werden können, welche die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung bilden. Mit funktionsbezogenen Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt.

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit bieten, und das Stichprobenrisiko ist auf ein angemessenes Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche und allenfalls auf die Grundgesamtheit zu beurteilen.

Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfungen und der Abgabe des Berichtes über die Aufsichtsprüfung identifiziert werden, sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuführen und angemessen zu dokumentieren.

6.4.5 Einsicht in die Arbeitspapiere bei Wechsel der Revisionsstelle

Bei einem Wechsel der Revisionsstelle gewährt die bisherige Revisionsstelle ihrer Nachfolgerin auf deren Verlangen Einsicht in die Arbeitspapiere. Dabei ist nach branchenüblicher Usanz vorzugehen.

6.4.6 Verhältnis zu sonstigen Prüfungsstandards

Diese Richtlinie geht im Falle der Aufsichtsprüfung anderen Prüfungsstandards vor. Sofern die in dieser Richtlinie geregelten Sachverhalte einen Interpretationsspielraum zulassen bzw. keine vertiefte Regelung eines einzelnen Sachverhaltes für Prüfungen nach dieser Richtlinie vorgesehen ist, hat der leitende Revisor, soweit sinnvoll, die geltenden International Standards on Auditing (ISA) anzuwenden.

7. Verhältnis Abschlussprüfung und Aufsichtsprüfung

Die Abschlussprüfung und die Aufsichtsprüfung sind konzeptionell getrennt durchzuführen.

Die Revisionsstelle kann sich bei der Durchführung der Aufsichtsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abstützen. Die Abstützung ist in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

Die FMA kann in begründeten Fällen verlangen, dass die Aufsichtsprüfung von einem leitenden Revisor durchgeführt wird, der nicht zugleich die Abschlussprüfung des Finanzintermediärs durchführt.

8. Interne Revision

Die Revisionsstelle kann sich im Rahmen ihrer Prüfung auf die Ergebnisse der internen Revision abstützen, sofern die Tätigkeit der internen Revision eine ausreichende geeignete Grundlage für die Prüftätigkeit der Revisionsstelle darstellt.

Die ausschliessliche Abstützung auf die interne Revision innerhalb eines Prüffeldes ist im Rahmen einer kritischen Beurteilung erlaubt. Im Rahmen einer Detailprüfung ist die ausschliessliche Abstützung nicht zulässig.

Die Abstützung ist im Bericht über die Aufsichtsprüfung anzugeben. Es ist anzugeben, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfungen durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. Unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Richtlinie beurteilt die Revisionsstelle die Tätigkeit der internen Revision und deren Ergebnisse in Bezug auf deren Qualität, Aussagekraft, Umfang und Eignung.

Die Revisionsstelle sowie der leitende Revisor sind nach Massgabe der Spezialgesetze für die Prüfung verantwortlich. Das Prüfurteil beruht auf deren eigenen Einschätzung.

9. Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften

Im Rahmen der Aufsicht nimmt die Revisionsstelle jährliche Aufsichtsprüfungen bei Gruppengesellschaften und ausländischen Unternehmensteilen vor, welche gemäss dem Risikoprofil des Finanzintermediärs bzw. der Gruppe als wesentliche Gruppengesellschaft bzw. Unternehmensteilen bestimmt sind. Hiermit wird sichergestellt, dass liechtensteinische aufsichtsrechtliche Vorschriften betreffend die Überwachung der

ganzen Gruppe bzw. aller Unternehmensteile des Finanzintermediärs (inkl. Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Repräsentanzen / Agenturen) eingehalten werden.

Namentlich prüft die Revisionsstelle dabei insbesondere, ob die Gruppe (resp. wesentliche Unternehmensteile) des Finanzintermediärs

- über eine angemessene Organisation verfügt;
- über ein internes Kontrollsystem verfügt, welches die aufsichtsrechtlichen Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- von Personen geleitet wird, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und aufsichtsrechtliche Vorschriften auf Einzel- sowie konsolidierter Basis einhalten; und
- nicht zur Umgehung von liechtensteinischen Vorschriften missbraucht wird.

Die Ausführung dieser Prüfarbeiten obliegt der Verantwortung der Revisionsstelle. Sie darf für diese Zwecke Teile der Arbeit an andere Personen delegieren, die im betreffenden Land einschlägig tätig sind („ausländische Prüfer“). Dabei ist die Revisionsstelle zuständig für die Auswahl des ausländischen Prüfers, dessen Anleitung, Überwachung und Durchführung des Auftrags in Übereinstimmung mit beruflichen Standards und massgebenden gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen. Die Revisionsstelle muss sich davon überzeugen, dass der ausländische Prüfer über angemessene Kompetenzen und Fähigkeiten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Bei einer Delegation innerhalb eines ständigen Netzwerkes von Revisionsstellen dürfen die Kompetenzen und Fähigkeiten grundsätzlich als gegeben erachtet werden. Die Revisionsstelle sorgt dafür, dass der ausländische Prüfer über die notwendigen Kenntnisse von liechtensteinischen Vorschriften verfügt soweit dies konkret notwendig ist. Die Verantwortung für die Prüfarbeiten verbleibt auch im Falle einer Delegation bei der Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle vereinbart mit dem ausländischen Prüfer, dass sie die Arbeitspapiere zum delegierten Auftrag im Original oder als Kopie zeitnah erhält. Sie finalisiert die Arbeiten in Liechtenstein. Können Arbeitspapiere oder andere Unterlagen, welche vom ausländischen Prüfer oder von der Revisionsstelle zum Zwecke der Aufsichtsprüfung bei ausländischen Unternehmensteilen und Gruppengesellschaften erstellt worden sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht vom Ausland nach Liechtenstein transferiert werden, ist stattdessen in den Arbeitspapieren der Revisionsstelle die Basis für die Schlussfolgerung im Prüfgebiet alternativ zu dokumentieren.

10. Berichterstattung

10.1 Allgemeines

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss die Resultate der Aufsichtsprüfung klar, umfassend und objektiv darstellen. Die Verantwortung tragen die Revisionsstelle und der leitende Revisor.

Die FMA kann für die Berichterstattung eine Vorlage in Form eines Musterberichtes zur Verfügung stellen.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die FMA kann nach Antrag der Revisionsstelle in begründeten Fällen und soweit rechtlich zulässig Ausnahmen von dieser Vorgabe erlauben.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist durch den leitenden Revisor und die Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen und in physischer Form und als elektronische Kopie, die druck- und durchsuchbar ist, einzureichen. Alternativ kann der Bericht über die Aufsichtsprüfung ausschliesslich in rechtsgültig digital signierter Form eingereicht werden, sofern dieser druck- und durchsuchbar ist.

Liegt eine Gruppe vor, so hat grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und zur Gruppe zu erfolgen. Sofern es sich bei dem zu prüfenden Finanzintermediär um das Mutterunternehmen einer Gruppe handelt, kann die Berichterstattung zum Einzelinstitut und zur Gruppe gemeinsam erfolgen.

Im Besonderen Teil oder im jeweiligen Anhang kann geregelt werden, welche Teile des Berichtes über die Aufsichtsprüfung von der Revisionsstelle zu erstatten sind.

Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Finanzintermediär massgebende Umfeld sowie aktuelle Entwicklungen.

Soweit die Revisionsstelle nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Berichtsabgabe, Sachverhalte feststellt, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und/oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen besonders bedeutsam sind, legt sie diese im Bericht über die Aufsichtsprüfung dar und informiert hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden eines solchen Sachverhaltes die FMA.

Wenn Auffälligkeiten ausserhalb der Aufsichtsprüfung über den Finanzintermediär mit Bezug auf aufsichtsrechtliche Vorgaben der Revisionsstelle bekannt sind, sind diese im Rahmen der Berichterstattung aufzuführen (z.B. Empfehlungen im Rahmen des Management Letters bei der Abschlussprüfung, MWST-Revision, welche wesentliche Fehler beinhaltet, keine Reconciliation von Intercompany Loans). Die Angaben zur Risikoanalyse und zur Prüfstrategie sind, soweit im besonderen Teil nicht anders vorgegeben, jährlich zusammen mit dem Bericht über die Aufsichtsprüfung an die FMA einzureichen. Die FMA kann von der Revisionsstelle oder vom leitenden Revisor die Einreichung dieser Angaben auch vor dem Beginn der Prüfung einfordern.

Weitere oder abweichende Vorgaben zur Berichterstattung sind im besonderen Teil ersichtlich.

10.2 Beanstandungen und Empfehlungen

Stellt die Revisionsstelle eine Verletzung von Vorschriften oder sonstige Misstände fest, führen diese unabhängig davon, ob sie bereits behoben sind, zu einer Beanstandung. Beanstandungen sind zu beschreiben und zu beurteilen. Werden in einem Prüffeld, in dem eine graduelle Abdeckung im Rahmen eines Mehrjahreszyklus vorzunehmen ist, signifikante Schwächen identifiziert, muss eine Empfehlung oder eine Beanstandung abgegeben werden. Schwere Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie schwere sonstige Misstände sind der FMA unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Abweichende spezialgesetzliche Vorgaben gehen dieser Regelung vor.

Als „Sonstige Misstände“ gelten insbesondere Verletzungen oder Mängel der Statuten, Reglemente und Weisungen des Finanzintermediärs, die von aufsichtsrechtlicher Bedeutung sind.

Beanstandungen und Empfehlungen, die wiederholt auftreten, sind speziell zu kennzeichnen. Werden Beanstandungen oder Empfehlungen identifiziert, deren Bereinigung bereits erledigt ist, sind diese dennoch im Bericht aufzuführen. Dabei soll ersichtlich dargestellt werden, weshalb sich ein Handlungsbedarf erübrigt. Die Beanstandungen sind folgendermassen zu klassifizieren:

- Eine Beanstandung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn:
 - a) Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige Misstände zu einer unverzüglichen Meldepflicht der Revisionsstelle an die FMA gemäss gesetzlicher Bestimmungen führen;
 - b) gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse überwiegend nicht vorhanden sind oder die Wirksamkeit der Prozesse stark beeinträchtigt ist;
 - c) die Feststellung eine erhebliche Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat; oder
 - d) ein systematischer Fehler vorliegt.
- Eine Beanstandung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn:
 - a) Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige Misstände zu keiner unverzüglichen Meldepflicht der Revisionsstelle an die FMA gemäss gesetzlicher Bestimmungen führen;
 - b) gemäss aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse teilweise nicht vorhanden sind und/oder die Wirksamkeit der Prozesse beeinträchtigt (z.B. punktueller Fehler) ist; oder

- c) die Feststellung eine moderate Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat.
- Eine Beanstandung wird als „tief“ klassifiziert, wenn:
 - a) gemäss aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse nicht ausreichend dokumentiert oder formell verabschiedet sind, wobei die Wirksamkeit der Prozesse nicht beeinträchtigt ist; oder
 - b) die Feststellung keine Auswirkung auf die Risikolage des geprüften Unternehmens hat.

Die Revisionsstelle setzt dem Finanzintermediär eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzesmässigen Zustandes und führt innert angemessener Zeit, spätestens in der folgenden Prüfperiode, eine Nachprüfung durch.

Es ist offenzulegen, wenn der Finanzintermediär mit einer Beanstandung nicht einverstanden ist.

Die Revisionsstelle gibt in der Berichterstattung eine Empfehlung ab, wenn Schwachstellen oder Anzeichen identifiziert wurden, die dazu führen, dass nach Einschätzung der Revisionsstelle:

- ein potenzielles Risiko für eine künftige Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen besteht;
- ein Potenzial für eine Erhöhung der Risikolage des Finanzintermediärs gegeben ist; oder
- aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht mehr eingehalten werden können.

Allfällige Stellungnahmen des Finanzintermediärs hierzu sind in der Berichterstattung darzustellen.

Die ausgesprochenen Empfehlungen sind folgendermassen zu klassifizieren:

- Eine Empfehlung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn:
 - a) das Risiko einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden, umfassenden Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht; oder
 - b) dringender Umsetzungsbedarf besteht.
- Eine Empfehlung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn:
 - a) das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht oder
 - b) Umsetzungsbedarf innerhalb der nächsten Berichtsperiode besteht.
- Eine Empfehlung wird als „tief“ klassifiziert, wenn:
 - a) die Möglichkeit besteht, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in mittelfristiger bis langfristiger Zukunft nicht eingehalten werden können;
 - b) die Möglichkeit zur Verbesserung der Organisation oder von Prozessen besteht; oder
 - c) Anpassungsbedarf mit tiefer Dringlichkeit besteht.

Es ist offenzulegen, wenn der Finanzintermediär mit einer Empfehlung nicht einverstanden ist.

Die Revisionsstelle setzt dem Finanzintermediär eine angemessene Frist zur Umsetzung der Empfehlung und führt innert angemessener Zeit, spätestens in der folgenden Prüfperiode, eine Nachprüfung durch.

II. Besonderer Teil

1. Banken und Wertpapierfirmen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Gruppe

Der Begriff „Gruppe“ wird in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG definiert. Für Zwecke dieses Dokuments wird die „Gruppe“ im Lichte von Art. 7b und 7d BankG i.V.m. Art. 11 ff. CRR jedoch auf den regulatorischen Konsolidierungskreis eingeschränkt. Einzubeziehen in die Gruppe sind daher grundsätzlich sämtliche Tochterunternehmen, die Institute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 CRR) und Finanzinstitute (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 CRR) oder Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 CRR) sind, ungeachtet, ob sich deren Sitz innerhalb oder ausserhalb des EWR befindet (vgl. Art. 18 CRR).

1.1.2 CRR

Unter dem Begriff „CRR“ ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 zu verstehen.

1.1.3 Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis

Die Vorschriften zu „Banken und Wertpapierfirmen“ gelten auch für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis gemäss Art. 30v BankG, wobei die besonderen Bestimmungen des Art. 30v BankG zu berücksichtigen sind.

1.1.4 Verhältnis zum Prüfungsprogramm gemäss Art 35a Abs. 3 BankG

Ein von der FMA erstelltes Prüfungsprogramm gemäss Art. 35a Abs. 3 BankG bleibt von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.

1.1.5 Prüfelement

Ein Prüfelement entspricht der für die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung verlangten Bestätigung von Aspekten oder Vorgaben der zugrundeliegenden Bestimmungen in einem Prüffeld, welche mit einer bzw. mehreren eindeutigen Prüfbestätigung/-en zu adressieren sind. Ein Prüffeld ist in ein oder mehrere Prüfelemente untergliedert.

1.1.6 Stammhaus

Unter dem Begriff „Stammhaus“ ist bei Banken- oder Wertpapiergruppen grundsätzlich das „Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat“ gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 28 CRR zu verstehen; dies gilt auch in Fällen, in denen das Institut („Stammhaus“) einer (gemischten) Finanzholdinggesellschaft nachgeordnet ist.

1.2 Prüfumfang und Prüfverfahren

1.2.1 Risikoanalyse und Prüfstrategie – Einreichung und Anpassungen durch die FMA

Die Risikoanalyse und Prüfstrategie ist der FMA für das jeweils laufende Prüfungsjahr bis spätestens zum 30. Juni vor Prüfungsbeginn einzureichen. Anpassungen der FMA hinsichtlich der Prüfstrategie erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

1.2.2 Anwendungsebene und Prüfumfang

Die Anwendungsebene der Risikoanalyse und Prüfstrategie für Banken und Wertpapierfirmen folgt der Anwendbarkeit von Art. 11 CRR (vgl. Art. 7b und 7d BankG iVm Art. 11 CRR ff). Gilt für den geprüften Finanzintermediär die Bestimmung nach Art. 11 CRR (d.h. das Institut ist das EWR-Mutterinstitut der „Gruppe“), so wird die Risikoanalyse grundsätzlich ausschliesslich auf Ebene der konsolidierten Lage des Finanzintermediärs erstellt. Ungeachtet des Prinzips der Wesentlichkeit sollten bei Prüfungen auf konsolidierter Ebene angemessene Stichproben auch auf Einzelebene, d.h. Ebene des Stammhauses, gezogen werden.

Bei Gruppenstrukturen, in denen dem Stammhaus eine Finanzholding übergeordnet ist, kann – in Ergänzung zum o.a. Grundsatz – nach Absprache mit der Bank oder Wertpapierfirma sowohl eine Prüfung auf konsolidierter, als auch auf Einzelbasis des Stammhauses stattfinden. Dementsprechend wären zwei Berichte zu erstellen.

Sofern Art. 11 CRR für den zu prüfenden Finanzintermediär nicht anwendbar ist, wird die Risikoanalyse und Prüfstrategie ausschliesslich auf Einzelebene ausgefüllt.

Folgende Prüffelder bzw. Sachverhalte weichen von der Anwendung der Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention) gemäss Abschnitt I dieser Richtlinie für Banken und Wertpapierfirmen ab:

- Interne Revision bzw. gruppeninterne Revision: Zumindest jährliche kritische Beurteilung;
- ICAAP: Jedes zweite Jahr „Detailprüfung“ für Institute von erheblicher Bedeutung nach Kat. 3 und Kat. 2 der FMA-Mitteilung 2017/4 ICAAP;
- ILAAP: Jedes zweite Jahr „Detailprüfung“ für Institute von erheblicher Bedeutung nach Kat. 3 und Kat. 2 der FMA-Mitteilung 2017/6 ILAAP; und
- Konsolidierung nach CRR: Bei Änderungen des Konsolidierungskreises nach Art. 18 CRR erfolgt eine Intervention mit Prüftiefe „Detailprüfung“ mit Fokus auf die Elemente, welche potenziell von der Änderung des Konsolidierungskreises betroffen sind.

1.2.2.1 Meldewesen

Das Meldewesen umfasst sämtliche sich in Geltung befindende periodische Meldepflichten der Banken und Wertpapierfirmen auf Einzelbasis und/oder auf konsolidierter Lage. Das Meldewesen ist kein Bestandteil der Risikoanalyse und Prüfstrategie für Banken und Wertpapierfirmen. Die FMA gibt jährlich mittels eines separaten Schreibens an die Revisionsstellen vor, welche periodischen Meldepflichten im Rahmen der Aufsichtsprüfung mit welcher Prüftiefe abzudecken sind. Die Prüfergebnisse sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuführen.

1.2.2.2 Prüfgebiet „Andere Vorschriften“

Das Prüfgebiet „Andere Vorschriften“ umfasst folgende Prüffelder, welche nicht im Rahmen der Risikoanalyse / Prüfstrategie zu beurteilen sind:

- Nachrichtenlose Vermögenswerte (FMA-Richtlinie 1999/1);
- Depotbankfunktion/Verwahrstellenfunktion (IUG, UCITSG, AIFMG, FMA-Mitteilung 2016/1);
- Einlagensicherung (EAG);
- Ausserbörslicher Handel mit Derivaten – OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR); und
- Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS).

Die FMA gibt hinsichtlich den oben aufgeführten Prüffeldern jährlich vor, welche Prüfelemente mit welcher Prüftiefe im Rahmen der Aufsichtsprüfung für Banken und Wertpapierfirmen abzudecken und welche Prüf-

bestätigungen für das jeweilige Prüffeld im Rahmen des Berichts über die Aufsichtsprüfung abzugeben sind.

1.2.3 Korrespondierende Betrachtung

Die Prüffelder „ICAAP“ und „ILAAP“ sind zwingend korrespondierend mit den Prüffeldern des Prüfgebiets „Geschäftsrisiken“ zu betrachten. Wenn somit für ein Prüffeld innerhalb des Prüfgebiets „Geschäftsrisiken“ die Prüftiefe „Detailprüfung“ festgelegt wurde, so ist die Betrachtung dieser Risiken im Rahmen der Intervention zu den Prüffeldern „ICAAP“ und „ILAAP“ konkret und ausdrücklich darzustellen, respektive zu berücksichtigen. Dementsprechend ist bei der Intervention bei den Prüfgebieten „ICAAP“ und „ILAAP“ neben der ganzheitlichen Betrachtung des Prüfgebiets auch auf die besondere Behandlung dieser Risikoart (z.B. Kreditrisiken aus Lombardkreditgeschäften) Bezug zu nehmen (z.B. durch die Abbildung der ökonomisch-internen Perspektive bei Lombardkreditrisiken oder die Abbildung des Deckungspotentials für Lombardkreditrisiken).

Zusammenhängende Prüffelder über die Prüfgebiete hinweg können korrespondierend beurteilt und im Prüffeld geprüft werden, sofern dies sachlich angemessen ist (z.B. Interne Verfahren bilden Kreditrisiko und Kreditrisikokonzentrationen überwiegend mit den gleichen Verfahren ab).

Zu beachten ist, dass ungeachtet der korrespondierenden Betrachtung die Prüffelder ICAAP und ILAAP stets ganzheitlich zu prüfen sind.

1.2.4 Prüfverfahren „graduelle Abdeckung“

Das in Abschnitt I.6.4.1 bezeichnete Prüfverfahren der graduellen Abdeckung ist bei der Prüfung von Banken und Wertpapierfirmen ausschliesslich bei folgenden Prüffeldern anwendbar:

- *Governance / Informatik*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.
- *Andere Vorschriften / Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen (MiFID II)*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über sechs Jahre, mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.

1.3 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung für Banken und Wertpapierfirmen ergeben sich aus Anhang A2 dieser Richtlinie.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung weist dementsprechend mindestens folgende Bestandteile auf:

a) Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung, d.h. insbesondere Bestätigung, dass die Prüfung gemäss der vorab eingereichten Prüfstrategie an die FMA durchgeführt wurde; Angabe der Zeitspanne, in der die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung durchgeführt wurde; Auflistung der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen inkl. Angabe der Hierarchie- bzw. Funktionsstufe; Ausmass der Abstützung auf bzw. Verwendung von Arbeiten Dritter; Hinweise auf Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Aufsichtsprüfung; Bestätigung, dass alle Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt wurden (gemäss Art. 11 Abs. 2f BankG) und Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 37 Abs. 4 BankG;

b) Angaben zu weiteren Mandaten der Revisionsstelle bei der beaufsichtigten Bank oder Wertpapierfirma (Art. 37 Abs. 3 BankG);

c) Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der von der Bank oder Wertpapierfirma bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung mit Verweis auf die entsprechende Stelle im Bericht über die Aufsichtsprüfung (Art. 39 BankG). Der Bank oder Wertpapierfirma ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls die Bank oder Wertpapierfirma mit einer Beanstandung

oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen;

d) Bestätigung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben der FMA durch die Revisionsstelle, welche explizit und individuell für die zu prüfende Bank bzw. Wertpapierfirma gelten;

e) Darlegung der wesentlichen Feststellungen durch die interne Revision;

f) Darlegung der durch Dritte (z.B. die für die konsolidierte Aufsicht zuständige ausländische Behörde, Ratingagenturen, andere Revisionsstellen) aufgebrauchten wesentlichen Feststellungen;

g) Zusammenfassung von weiteren Prüferkenntnissen sowie Anbringung einer Gesamteinschätzung basierend auf den Erkenntnissen aus den durchgeführten Prüfungshandlungen der Revisionsstelle:

- Stellungnahme zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung durch die Organe und qualifiziert Beteiligten,
- Darlegung eines Prüfurteils, ob die internen Verfahren sicherstellen, dass die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit (Art. 4 bis 14b BankG) eingehalten werden,
- Darlegung eines Prüfurteils, ob die internen Verfahren sicherstellen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen (Art 15 bis 26a BankG) eingehalten werden und Erläuterung von allfälligen Vorkommnissen, welche diese tangieren können. Die Revisionsstelle schlägt, falls notwendig, Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands vor,
- Darlegung eines Prüfurteils, ob die internen Verfahren sicherstellen, dass der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und regulatorischen Erfordernissen entspricht,
- Würdigung der Gesamtsituation der Bank oder Wertpapierfirma bzw. der Gruppe sowie aktueller Entwicklungen durch die Revisionsstelle;

h) Auffälligkeiten ausserhalb der Aufsichtsprüfung, welche wesentliche Auswirkungen auf die Risikolage des Finanzintermediärs haben und somit gemäss Art. 44 Abs. 2 BankV in der Risikoanalyse zu berücksichtigen sind, sind im Rahmen der Berichterstattung aufzuführen (z.B. Empfehlungen im Rahmen des Management Letters bei der Abschlussprüfung; steuerrechtliche Verfahren etc.);

i) Darstellung von wichtigen Informationen zu der geprüften Bank oder Wertpapierfirma (Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur, Gruppenstruktur und Beteiligungsverhältnisse, Beziehungen zu anderen Unternehmen, Betriebs- und Aufbauorganisation) und wesentlicher Änderungen;

j) Prüfbestätigungen und angemessene Ausführungen pro abgedecktem Prüffeld bzw. Prüfelement. Durch die Revisionsstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular Risikoanalyse / Prüfstrategie; falls Abweichungen zu an die FMA eingereichte Versionen bestehen,
- Bestätigung der Depotbank-/Verwahrstellenfunktion nach IUG / UCITSG / AIFMG der Revisionsstelle zu Händen der Depotbank/Verwahrstelle,
- Aktuelle Organigramme (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsbereich bzw. Abteilung), sowie
- grafische Darstellung der Gruppenstruktur inkl. Beteiligungsverhältnisse.

1.4 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung für Banken und Wertpapierfirmen kann die Vorlage der FMA verwendet werden (siehe Anhang A2). Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nur für jene Prüffelder zulässig, bei welchen im Berichtsjahr keine Intervention durchgeführt wurde.

2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

1.5 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen oder protokollarisch angemessen festzuhalten.

2. Regelte Märkte

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

2.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Bericht über die Aufsichtsprüfung die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

2.2 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

2.2.1 Allgemeines

- 1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 56a Abs. 2, 5, 6 und 8 BankV eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 30s BankG und Art. 56a Abs. 1 BankV weiterhin gegeben sind.
- 2) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des geregelten Marktes klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.
- 3) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichtes, eine Zusammenfassung der Beanstandungen, Einschränkungen, Feststellungen und Empfehlungen wiederzugeben.
- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Der geregelte Markt muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem geregelten Markt alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 30s Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 BankG erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen.
- 8) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 30s BankG und Art. 56a Abs. 1 BankV zu behandeln.

2.2.3 Geschäftstätigkeit

- 1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte gemäss Art. 56a Abs. 2, 5, 6 und 8 BankV, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln.
- 2) Hinsichtlich Rechnungslegung wird auf die Ausführungen in Anhang B2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

2.2.4 Weitere Angaben

- 1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind auch Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des geregelten Marktes von Bedeutung sind.
- 2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

2.3 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

- 1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung gelten die Vorschriften von Anhang B2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.
- 2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

2.4 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

- 1) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.
- 2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Bericht über die Aufsichtsprüfung über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Bericht über die Aufsichtsprüfung über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Multilaterale Handelssysteme

3.1 Allgemeines

3.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

3.1.2 Abgrenzung

Die Bestimmungen dieses Kapitels regeln Prüfungen von multilateralen Handelssystemen, die nicht von einer Wertpapierfirma betrieben werden.

Für Prüfungen von multilateralen Handelssystemen, die von Wertpapierfirmen betrieben werden, gelten zusätzlich zu diesem Kapitel die Bestimmungen dieser Richtlinie für Banken und Wertpapierfirmen.

3.1.3 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Bericht über die Aufsichtsprüfung die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

3.2 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

3.2.1 Allgemeines

- 1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 56b Abs. 2 und 3 BankV eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 30t BankG und Art. 56b Abs. 1 BankV weiterhin gegeben sind.
- 2) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des multilateralen Handelssystems klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.
- 3) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichtes, eine Zusammenfassung der Beanstandungen, Einschränkungen, Feststellungen und Empfehlungen wiederzugeben.
- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Das multilaterale Handelssystem muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem multilateralen Handelssystem alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen.
- 8) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist vom leitenden Revisor und der Revisionsstelle (vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten) zu unterzeichnen.

3.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 30t BankG und Art. 56b Abs. 1 BankV zu behandeln.

3.2.3 Geschäftstätigkeit

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte gemäss Art. 56b Abs. 2 und 3 BankV, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln.

2) Hinsichtlich Rechnungslegung wird auf die Ausführungen in Anhang C2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

3.2.4 Weitere Angaben

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind auch Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des multilateralen Handelssystems von Bedeutung sind.

2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

3.3 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung gelten die Vorschriften von Anhang C2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.

2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

3.4 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.

2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Bericht über die Aufsichtsprüfung über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Bericht über die Aufsichtsprüfung über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

4. E-Geld-Institute

4.1 Allgemeines

4.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

4.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten, sofern anwendbar, für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Bericht über die Aufsichtsprüfung die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

4.2 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

4.2.1 Allgemeines

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 10 bis 18 des EGG eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 4 bis 9 des EGG weiterhin gegeben sind.

2) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des E-Geld-Instituts klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.

3) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichtes, eine Zusammenfassung der Beanstandungen, Einschränkungen, Feststellungen und Empfehlungen wiederzugeben.

4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Das E-Geld-Institut muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen (z.B. interne Revision) sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.

6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem E-Geld-Institut alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 17 Abs. 2 EGG erhalten haben.

7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen.

4.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 7 Abs. 1 EGG zu behandeln.

4.2.3 Geschäftstätigkeit

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen die folgenden, die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln:

a) Eigenmittel gemäss Art. 10 EGG;

- b) Sicherungsanforderungen gemäss Art. 11 EGG;
- c) Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen gemäss Art. 12 EGG;
- d) Auslagerung von Aufgaben gemäss Art. 13 EGG;
- e) Vertrieb von E-Geld über Dritte und Inanspruchnahme von Agenten gemäss Art. 14 EGG;
- f) Haftung gemäss Art. 15 EGG; sowie
- g) E-Geld-Instituts-Geheimnis gemäss Art. 18 EGG.

Hinsichtlich Art. 16 EGG (Rechnungslegung) wird auf die Ausführungen in Anhang D2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

4.2.4 Weitere Angaben

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind auch folgende Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des E-Geld-Instituts von Bedeutung sind:

- a) Deckung der nicht pfandgesicherten Verbindlichkeiten des E-Geld-Instituts durch die freien Aktiven; es ist eine Aufstellung beizufügen über die verpfändeten Aktiven und die darauf gewährten und von der Bank oder Wertpapierfirma beanspruchten Kredite;
- b) Gesamtnominalbetrag des Beteiligungskapitals im Eigentum des E-Geld-Instituts, mit Angabe des Anschaffungspreises;
- c) Gesamtnominalbetrag des belehnten Beteiligungskapitals des E-Geld-Instituts sowie der für den Ankauf solcher Aktien oder Anteilscheine gewährten Kredite;
- d) Buchwerte der ertragslosen Wertschriften und Beteiligungen; sowie
- e) Devisenstatus des E-Geld-Instituts (Gegenüberstellung von Aktiven und Verbindlichkeiten in fremder Währung, einschliesslich Ausserbilanzgeschäfte).

2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

4.3 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung gelten die Vorschriften von Anhang D2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.

2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

4.4 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.

2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Bericht über die Aufsichtsprüfung über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Bericht über die Aufsichtsprüfung über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

5. Zahlungsinstitute

5.1 Allgemeines

5.1.1 Gruppe und Konzern

Unter den Begriffen „Gruppe“ und „Konzern“ ist eine Gruppe im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 7 BankG zu verstehen.

5.1.2 Generalklausel

Sofern im Folgenden nicht anderes geregelt, gelten, sofern anwendbar, für die Aufgaben der Revisionsstelle und für den Bericht über die Aufsichtsprüfung die Bestimmungen für Banken und Wertpapierfirmen sinngemäss.

5.2 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

5.2.1 Allgemeines

- 1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 5 und 12 bis 19 ZDG eingehalten wurden, und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 7 bis 11 des ZDG weiterhin gegeben sind.
- 2) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss darüber hinaus die allgemeine Vermögenslage des Zahlungsinstituts klar erkennen lassen. Er hat festzuhalten, ob die in der ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel erhalten sind.
- 3) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung hat zu Beginn, mit Hinweis auf die entsprechenden Stellen des Berichtes, eine Zusammenfassung der Beanstandungen, Einschränkungen, Feststellungen und Empfehlungen wiederzugeben.
- 4) Die Revisionsstelle hat die Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbständig zu beurteilen. Das E-Geld-Institut muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 5) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen (z.B. interne Revision) sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen ihr laufend zugestellt werden. Sie bleibt jedoch für die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Feststellungen verantwortlich.
- 6) Der leitende Revisor und die Revisionsstelle müssen erklären, ob sie von dem Zahlungsinstitut alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 19 Abs. 2 ZDG erhalten haben.
- 7) Dem Finanzintermediär ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls der Finanzintermediär mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen.

5.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung betreffend Art. 10 Abs. 1 ZDG zu behandeln.

5.2.3 Geschäftstätigkeit

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind regelmässig und im Einzelnen die folgenden, die Geschäftstätigkeit betreffenden Punkte, wenn nötig mit Zahlenangaben, zu behandeln:

- a) Eigenmittel gemäss Art. 12 ZDG;

- b) Sicherungsanforderungen gemäss Art. 13 ZDG;
- c) Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen gemäss Art. 14 ZDG;
- d) Auslagerung von Aufgaben gemäss Art. 15 ZDG;
- e) Inanspruchnahme von Agenten gemäss Art. 16 ZDG;
- f) Haftung gemäss Art. 17 ZDG; sowie
- g) Zahlungsdienstgeheimnis gemäss Art. 5 ZDG.

Hinsichtlich Art. 18 ZDG (Rechnungslegung) wird auf die Ausführungen in Anhang E2, Kapitel Geschäftsbericht, verwiesen.

5.2.4 Weitere Angaben

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung sind auch folgende Punkte zu behandeln, soweit sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Zahlungsinstituts von Bedeutung sind:

- a) Deckung der nicht pfandgesicherten Verbindlichkeiten des Zahlungsinstituts durch die freien Aktiven; es ist eine Aufstellung beizufügen über die verpfändeten Aktiven und die darauf gewährten und von der Bank oder Wertpapierfirma beanspruchten Kredite;
- b) Gesamtnominalbetrag des Beteiligungskapitals im Eigentum des Zahlungsinstituts, mit Angabe des Anschaffungspreises;
- c) Gesamtnominalbetrag des belehnten Beteiligungskapitals des Zahlungsinstituts sowie der für den Ankauf solcher Aktien oder Anteilscheine gewährten Kredite;
- d) Buchwerte der ertragslosen Wertschriften und Beteiligungen; sowie
- e) Devisenstatus des Zahlungsinstituts (Gegenüberstellung von Aktiven und Verbindlichkeiten in fremder Währung, einschliesslich Ausserbilanzgeschäfte).

2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

5.3 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung gelten die Vorschriften von Anhang E2. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich.

2) Die FMA kann weitere Angaben im Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

5.4 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.

2) Der Geschäftsbericht darf der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR vom Bericht über die Aufsichtsprüfung über das Geschäftsjahr des im Vorjahr genehmigten Geschäftsberichts gemäss Abs. 1 Kenntnis genommen haben. Sofern der Bericht über die Aufsichtsprüfung über das soeben abgeschlossene Geschäftsjahr bereits vorliegt, ist auch dieser vor Vorlage des aktuellen Geschäftsberichts an die Generalversammlung nach Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen.

6. Versicherungen

6.1 Inhalt der Berichterstattung

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen eingehalten worden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd und weiterhin erfüllt sind und ob der Geschäftsbericht und die Berichterstattung an die FMA den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

2) Die Revisionsstelle hat die Bewertung der Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbstständig zu beurteilen. Die Versicherung muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

3) Stellt die Revisionsstelle Beanstandungen, Tatsachen oder Unternehmensentscheide im Rahmen von Art. 102 Abs. 4 VersAG fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

4) Die Berichte der internen Revision sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Sie kann verlangen, dass ihr die aktualisierten Berichte laufend zugestellt werden. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.

5) Neben Anhang F1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach VersAG folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit):

- Bericht der Revisionsstelle gemäss VersAG zur Abschlussprüfung an die FMA;
- Bericht der Revisionsstelle gemäss VersAG zur Aufsichtsprüfung an die FMA;
- Bericht der Revisionsstelle nach PGR (falls die Revisionsstelle nach VersAG der Revisionsstelle nach PGR entspricht);
- Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Solvabilitätsbilanz;
- Zusatzbericht der Revisionsstelle; sowie
- Bericht über die Review der Berichterstattung an die FMA.

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

6) Für die Prüfung von kleinen Direktversicherungsunternehmen im Sinne von Art. 3 und 4 VersAG sind im Anhang F1 vorgängig die Prüffelder und deren rechtliche Grundlage auf die gesetzlichen Besonderheiten dieser Unternehmen anzupassen. In diesem Falle ist eine individuell angepasste Risikoanalyse und Prüfstrategie vorzunehmen, zu dokumentieren und im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach VersAG der FMA vorzulegen.

6.2 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen im Folgejahr der FMA, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts einzureichen. Die einzuhaltenden Fristen werden auf der Homepage der FMA veröffentlicht.

7. Vorsorgeeinrichtungen

7.1 Inhalt der Berichterstattung

1) Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen. Sie prüft jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, richtlinien- und Reglementskonformität der Jahresrechnung, die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung, insbesondere die Beitragserhebung und die Ausrichtung der Leistungen, sowie die Rechtmässigkeit der Anlage des Vermögens und die Einhaltung von Art. 19 sowie Art. 20 Abs. 2 und 3 BPVG. Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz, Verordnung, Richtlinien oder Reglemente fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest. Wird die Geschäftsführung oder die Verwaltung ganz oder teilweise einem Dritten übertragen, so ist auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss zu prüfen. Im Bericht über die Aufsichtsprüfung hat die Revisionsstelle gemäss Art. 19 Abs. 1 BPVG festzuhalten, wenn das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung nicht mehr gesichert erscheint. Liegt eine Unterdeckung vor, so ist spätestens bei der ordentlichen Prüfung abzuklären, ob die Vorsorgeeinrichtung der FMA einen Sanierungsplan unterbreitet hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Meldung an die FMA zu erstatten. Insbesondere ist bei Unterdeckung festzuhalten, ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung im Einklang steht und die Art. 20, 21 und 31 eingehalten sind, ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom zuständigen Organ unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten beschlossen und diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Sanierungsplanes umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden. Des Weiteren hat die Revisionsstelle festzuhalten, ob die Wirksamkeit der Massnahmen überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden. Der Stiftungsrat ist auf festgestellte Mängel im Sanierungsplan hinzuweisen.

2) Die Revisionsstelle hat die Bewertung der Aktiven, Passiven und Ausserbilanzgeschäfte selbstständig zu beurteilen. Die Vorsorgeeinrichtung muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie alle Auskünfte erteilen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind.

3) Stellt die Revisionsstelle Beanstandungen im Rahmen von Art. 40 Abs. 1 BPVV fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

4) Die Ergebnisse der internen Kontrollmechanismen sind von der Revisionsstelle in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.

5) Neben Anhang G1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit):

- Bericht der Revisionsstelle gemäss BPVG zur Abschlussprüfung an den Stiftungsrat;
- Bericht der Revisionsstelle gemäss BPVG zur Aufsichtsprüfung an die FMA;
- Bericht über die Review der Berichterstattung an die FMA; sowie
- Zusatzbericht der Revisionsstelle.

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

7.2 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen bis zum 30. Juni des Folgejahres der FMA einzureichen. Die Revisionsstelle muss dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Sie empfiehlt die Genehmigung, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

8. Pensionsfonds

8.1 Inhalt der Berichterstattung

1) Im Bericht über die Aufsichtsprüfung betreffend Pensionsfonds ist klar darzustellen, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit eingehalten wurden, die Geschäftstätigkeit den Statuten entspricht und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung, einschliesslich der versicherungstechnischen Anforderungen, dauernd und weiterhin erfüllt sind. Insbesondere hat der Bericht über die Aufsichtsprüfung Angaben über die Zweckmässigkeit und das Funktionieren des Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen sowie die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -vorschriften und der Bestimmungen über die Vermögensverwaltung zu enthalten. Zudem muss der Bericht über die Aufsichtsprüfung klar darstellen, ob die Jahresrechnung („Jahresabschluss“ gemäss Art. 62 PFG) und der Jahresbericht („Lagebericht“ gemäss Art. 62 PFG) den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Berichterstattung an die FMA selbstständig zu beurteilen. Der Pensionsfonds muss dafür die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie alle Auskünfte erteilen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind. Insbesondere sind der Revisionsstelle die Unterlagen bereit zu halten, die für die Beurteilung der Aktiven und Passiven erforderlich sind, die Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle der Verwaltung zu gewähren sowie die Berichte der internen Revision vorzulegen.

3) Stellt die Revisionsstelle Tatsachen oder Entscheide im Rahmen von Art. 62 Abs. 3 PFG fest, ist die FMA unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

4) Die Berichte der internen Revision sind von der Revisionsstelle zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle kann verlangen, dass sie ihr laufend zugestellt werden. Unabhängig davon bleibt die Revisionsstelle für sämtliche gemäss Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig verantwortlich.

5) Neben Anhang H1 sind im Rahmen der Berichterstattung durch die Revisionsstelle nach PFG folgende Unterlagen einzureichen (diese Formulare bzw. Vorlagen stehen auf der FMA-Homepage zum Download bereit):

- Bericht der Revisionsstelle gemäss PFG zur Abschlussprüfung an die FMA;
- Bericht der Revisionsstelle gemäss PFG zur Aufsichtsprüfung an die FMA;
- Bericht über die Review der Berichterstattung an die FMA;
- Bericht der Revisionsstelle gemäss PGR (falls die Revisionsstelle nach PFG der Revisionsstelle nach PGR entspricht); sowie
- Zusatzbericht der Revisionsstelle.

Die FMA kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

8.2 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung ist neben den weiteren, im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung einzureichenden Unterlagen und unter Berücksichtigung aller betriebenen Altersversorgungssysteme fristgerecht im Folgejahr der FMA, dem zuständigen Organ des Pensionsfonds und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts einzureichen. Die einzuhaltenden Fristen werden auf der Homepage der FMA veröffentlicht.

9. Vermögensverwaltungsgesellschaften

9.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse für die Vermögensverwaltungsgesellschaft erfolgt nach Abschnitt I.4 und Anhang I1 dieser Richtlinie.

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Risikoanalyse/Prüfstrategie, die sie der FMA zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres des Finanzintermediärs vorzulegen hat. Anpassungen der FMA hinsichtlich Prüfstrategie erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

9.2 Verwendung von Arbeiten Dritter

Bei Delegationen von Funktionen der Vermögensverwaltungsgesellschaft (z.B. Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion oder Innenrevision-Funktion) an Dritte kann sich die Revisionsstelle der Vermögensverwaltungsgesellschaft in diesen Fällen auf die Prüfergebnisse der Revisionsstellen der jeweiligen Delegationsnehmer stützen. Aufsichtsrechtliche Aspekte der delegierten Funktionen schlagen sich in aufsichtsrechtlichen Aspekten der Vermögensverwaltungsgesellschaft nieder.

In allen Fällen muss die Revisionsstelle der Vermögensverwaltungsgesellschaft beurteilen, in wie weit sie Arbeiten Dritter verwenden kann und wie sich diese Arbeiten auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken.

9.3 Schwerpunktprüfungen

Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den in Anhang I2 dieser Richtlinie dargelegten Vorgaben Prüfungsschwerpunkte in einzelnen Prüfgebieten zu definieren.

9.4 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung ergeben sich aus Anhang I2 dieser Richtlinie.

Die in Anhang I2 dargelegte Mindestgliederung ist einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen der Revisionsstelle und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich. Absätze ohne jegliche Relevanz können allerdings gelöscht werden. Falls der Revisionsstelle weitere Sachverhalte wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

Die Revisionsstelle stellt in jedem Prüffeld die hierzu durchgeführten Prüfungshandlungen kurz und bündig dar.

9.5 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA fristgerecht nach Massgabe des VVG den Bericht über die Aufsichtsprüfung. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft zuzustellen.

10. Verwaltungsgesellschaften/AIFM und deren Produkte

10.1 Begriffsdefinitionen

Unter Verwaltungsgesellschaft werden nachfolgend:

- die Verwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e IUG;
- die Verwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 UCITSG; sowie
- der AIFM nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 2 AIFMG (und Zulassungsträger nach Art. 65 und 69 AIFMG)

subsumiert.

Unter Anlagefonds oder Produkte werden nachfolgend

- das Investmentunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a IUG;
- der OGAW nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 UCITSG; und
- der AIF nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 AIFMG

subsumiert.

10.2 Verwaltungsgesellschaften

10.2.1 Bewilligungen/Zulassungen

Sämtliche spezialgesetzliche Bewilligungen/Zulassungen für Verwaltungsgesellschaften gemäss UCITSG, AIFMG und IUG sind durch Anhang J der vorliegenden Richtlinie abgedeckt. Aufgrund der Konstellation, dass eine Verwaltungsgesellschaft über eine oder mehrere spezialgesetzliche Bewilligungen verfügen kann, ist die Prüfung (inklusive Risikobeurteilung) und Berichterstattung durch die Revisionsstelle entsprechend anzupassen.

Die Revisionsstelle hat unter Berücksichtigung der vorliegenden spezialgesetzlichen Bewilligungen die in Anhang J2 mit „x“ bzw. mit direktem Verweis auf die gesetzliche Grundlage gekennzeichneten Prüffelder und Berichtsinhalte abzudecken. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist je Spezialgesetz gesondert zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern eine Verwaltungsgesellschaft mehrere Bewilligungen/Zulassungen besitzt, die einzelnen Prüffelder stets anhand der gesetzlichen Vorschriften mit den höchsten Anforderungen zu prüfen sind. Unterscheiden sich Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft je Bewilligungstyp, so muss dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung nach Kapitel 5 klar zum Ausdruck kommen. Die Berichterstattung zum jeweiligen Prüffeld kann in konsolidierter Form erfolgen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen sämtlicher massgebenden Spezialgesetze eingehalten sind. Es ist nur ein Bericht über die Aufsichtsprüfung zu erstellen.

Verfügt eine Verwaltungsgesellschaft über eine Bewilligung für die individuelle Portfolioverwaltung, bestätigt die Revisionsstelle die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften:

- *UCITSG*: Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b UCITSG finden die Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) Anwendung. Im Fall der Verwahrung und technischen Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen finden die Vorschriften des Bankengesetzes (BankG) über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen Anwendung. Deren Einhaltung ist zu bestätigen.
- *AIFMG*: Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG finden die Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln

bei der Erbringung von Kundendienstleistungen entsprechend Anwendung. Deren Einhaltung ist zu bestätigen.

Bei einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft ist eine Prüfung und Berichterstattung nach der vorliegenden Richtlinie durchzuführen. Fremdverwaltete Investmentgesellschaften sind in der Prüfung und Berichterstattung der eingesetzten Verwaltungsgesellschaft zu integrieren.

10.2.2 Bewilligungsträger nach dem AIFMG

Verfügt ein Zulassungsträger nach dem AIFMG über die Zusatzbewilligung nach UCITSG, hat die Gesellschaft nach Art. 92 AIFMV dieselbe Revisionsstelle zu bestellen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft über eine Zulassung als Risikomanager und/oder Administrator gemäss Art. 65 AIFMG und/oder als Vertriebssträger gemäss Art. 69 AIFMG verfügen, ohne dabei als AIFM zu fungieren. Dabei gelten die Vorschriften für die Zulassung und Pflichten des AIFM nach dem Kapitel III des AIFMG sinngemäss mit der Massgabe, dass die Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten sich ausschliesslich auf die Tätigkeit der Trägerschaft beziehen. Die entsprechenden Prüffelder gehen aus Anhang J2 hervor. Die Revisionsstelle entscheidet über die Sinnhaftigkeit einer erweiterten Prüfung und Berichterstattung.

Die Revisionsstelle geht im Bericht über die Aufsichtsprüfung klar auf die Tätigkeit der Trägerschaft ein.

10.2.3 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse für die Verwaltungsgesellschaft erfolgt nach Abschnitt I.4 und Anhang J1 dieser Richtlinie.

Die Revisionsstelle erstellt für jeden zu prüfenden Finanzintermediär jährlich eine Risikoanalyse/Prüfstrategie, die sie der FMA zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres des Finanzintermediärs vorzulegen hat. Anpassungen der FMA hinsichtlich Prüfstrategie erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

In der Erstellung der Risikoanalyse/Prüfstrategie berücksichtigt die Revisionsstelle zusätzlich die Prüfungsfeststellungen betreffend den verwalteten Anlagefonds.

10.2.4 Verwendung von Arbeiten Dritter

Die Verantwortung über die Prüfung der Verwaltungsgesellschaft liegt bei der Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft, ungeachtet dessen, ob sie Prüfungshandlungen anderer Revisionsstellen heranzieht und die Prüfung dahingehend stützt.

Die Verwaltungsgesellschaften beauftragen eine Revisionsstelle für die Prüfung der Verwaltungsgesellschaft, welche von der Revisionsstelle eines verwalteten Produktes abweichen kann. Aufsichtsrechtliche Aspekte der Produkte können sich auch in aufsichtsrechtlichen Aspekten der Verwaltungsgesellschaft niederschlagen. Werden die Produkte von einer anderen Revisionsstelle geprüft und verwendet die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft deren Prüfungsergebnisse, so muss sie bewerten, wie sich diese Ergebnisse auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken.

Ferner beurteilt die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft die von der Verwahrstelle durchgeführten Kontrollen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verwaltungsgesellschaft. Die aufsichtsrechtliche Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Verwahrstellen kann durch andere Revisionsstellen erfolgen. Verwendet die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft deren Prüfungsergebnisse, so muss sie auch hier beurteilen, wie sich diese Ergebnisse auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken. Allfällige Beanstandungen in der Verwahrstellenfunktion sind im aufsichtsrechtlichen Prüfbericht der Verwaltungsgesellschaft offenzulegen.

Bei Delegationen von Funktionen der Verwaltungsgesellschaft (z.B. Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion oder Innenrevision-Funktion) an gruppeninterne Gesellschaften oder an Dritte kann sich die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft auch in diesen Fällen auf die Prüfergebnisse der Revisions-

stellen der jeweiligen Delegationsnehmer stützen. Aufsichtsrechtliche Aspekte der delegierten Funktionen schlagen sich in aufsichtsrechtlichen Aspekten der Verwaltungsgesellschaft nieder.

In allen Fällen muss die Revisionsstelle der Verwaltungsgesellschaft beurteilen, in wie weit sie Arbeiten Dritter verwenden kann und wie sich diese Arbeiten auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken.

10.2.5 Zwischenprüfungen

Spezialgesetzlich verlangte Zwischenprüfungen erfolgen ebenfalls nach dieser Richtlinie. Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden im Bericht über die Aufsichtsprüfung nach Anhang J2 zu dieser Richtlinie integriert.

10.2.6 Abschlussprüfung der Verwahrstelle

Nach Art. 94 Abs. 1 Bst. c UCITSG, Art. 110 Abs. 1 Bst. c AIFMG sowie Art. 51 Abs. 1 Bst. c IUG hat die Revisionsstelle die Jahresberichte der Verwahrstelle zu prüfen.

Werden Verwahrstellen nach Art. 38 BankG im Rahmen der bankengesetzlichen Aufsichtsprüfung geprüft, so gilt die Prüfung nach UCITSG, AIFMG bzw. IUG als erbracht.

10.2.7 Bericht über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung nach den jeweiligen Spezialgesetzen ergeben sich aus Anhang J2 dieser Richtlinie.

Die in Anhang J2 dargelegte Mindestgliederung ist einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen der Revisionsstelle und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Absätze ohne jegliche Relevanz für die einschlägigen spezialgesetzliche(n) Bewilligung(en) können gelöscht werden.

Die Revisionsstelle stellt in jedem Prüffeld die hierzu durchgeführten Prüfungshandlungen kurz und bündig dar.

10.2.8 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA fristgerecht nach Massgabe des entsprechenden Spezialgesetzes den Bericht über die Aufsichtsprüfung. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft zuzustellen.

10.3 Anlagefonds

10.3.1 Prüfung von Anlagefonds

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Produkteprüfung überprüft die Revisionsstelle die Einhaltung der Bestimmungen der massgebenden Gesetze und der konstituierenden Dokumenten der verwalteten Anlagefonds. Gegebenenfalls erwähnen die Verordnungen zusätzliche Prüfgebiete. Es liegt in der Verantwortung der Revisionsstelle, die Vollständigkeit der Prüfung sicherzustellen.

Eine risikoorientierte Prüfung der Prüfgebiete setzt eine dokumentierte Risikobeurteilung durch die Revisionsstelle voraus. Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Prüfung das Kontrollrisiko. Stützt sich die Revisionsstelle auf wirksame interne Kontrollen ab, beurteilt sie mindestens anlässlich der Zwischen- und Abschlussprüfung das Kontrollergebnis. Es obliegt dem Ermessen der Revisionsstelle, über die Prüfperiodizität der Wirksamkeitsprüfungen, der Nachprüfung sowie der Massgeblichkeit der Kontrollen zu entscheiden.

Verwendet die Revisionsstelle des Anlagefonds Prüfungsergebnisse anderer Revisionsstellen, so muss sie beurteilen, wie sich diese Ergebnisse auf ihre Prüfung und Berichterstattung auswirken.

Allfällige Beanstandungen in der Verwahrstellenfunktion sind in der Berichterstattung nach Anhang J3 (Aufsichtsbericht für Fonds) offenzulegen.

Die Berichterstattung nach Art. 22 Abs. 1 Bst. g IUV, Art. 75 UCITSG und Art. 104 Abs. 5 AIFMG (Bericht des Wirtschaftsprüfers) richtet sich nicht nach diesem Kapitel.

Spezialgesetzlich verlangte Zwischenprüfungen erfolgen ebenfalls nach dieser Richtlinie. Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden im Aufsichtsbericht für Fonds nach Anhang J3 zu dieser Richtlinie integriert.

10.3.2 Aufsichtsbericht für Fonds

Die im Anhang J3 dieser Richtlinie dargelegte Berichtsvorlage ist für die Berichterstattung der Produkte zu verwenden.

Dabei sind Sachverhalte, die zur Modifikation des Prüfungsurteils führten, ausführlich darzulegen.

Die Revisionsstelle führt in der Rubrik „Beanstandungen des Vorjahres“ ebenfalls den Status allfälliger Beanstandungen des Vorjahres auf, welche zum Berichtszeitpunkt im Vorjahr nicht erledigt waren. Sie nimmt über die Ergebnisse der Nachprüfung und zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Konnte eine Beanstandung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung anzubringen.

Unter „Feststellungen des Geschäftsjahres“ hält die Revisionsstelle Beanstandungen und Empfehlungen fest. Sofern passive Anlagegrenzverstöße nicht als Beanstandung zu werten sind, weist die Revisionsstelle die Anzahl der passiven Anlagegrenzverstöße des Geschäftsjahres unter „Weitere Feststellungen“ aus.

Die Revisionsstelle entscheidet über die Angemessenheit der eingeleiteten Massnahmen. Sie kann zudem Stellungnahmen der Verwaltungsgesellschaft festhalten.

10.3.3 Verteilung des Aufsichtsberichts für Fonds

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA fristgerecht nach Massgabe des entsprechenden Spezialgesetzes den Bericht über die Aufsichtsprüfung. Gleichzeitig ist der Bericht den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung sowie der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft zuzustellen.

11. Sicherungseinrichtungen

11.1 Allgemeines

11.1.1 Definition „Sicherungseinrichtung“

Für Zwecke des vorliegenden Dokuments umfasst der Begriff „Sicherungseinrichtung“ sowohl Einlagensicherungssysteme nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 EAG als auch Anlegerentschädigungssysteme gem. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 EAG. Damit sind jeweils sowohl gesetzliche („EAS“) als auch vertragliche Sicherungseinrichtungen erfasst.

11.1.2 EAG

Unter dem Begriff „EAG“ ist das Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen zu verstehen.

11.1.3 Prüfelement

Ein Prüfelement entspricht der für die Berichterstattung über die Aufsichtsprüfung verlangten Bestätigung von Aspekten oder Vorgaben der zugrundeliegenden Bestimmungen in einem Prüffeld, welche mit einer bzw. mehreren eindeutigen Prüfbestätigung/-en zu adressieren sind. Ein Prüffeld ist in ein oder mehrere Prüfelemente untergliedert.

11.2 Prüfumfang und Prüfverfahren

11.2.1 Risikoanalyse und Prüfstrategie – Anpassungen durch die FMA

Die Risikoanalyse und Prüfstrategie ist der FMA für das jeweils laufende Prüfungsjahr bis spätestens zum 30. Juni vor Prüfungsbeginn einzureichen. Anpassungen der FMA hinsichtlich der Prüfstrategie erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die FMA keine Anpassungen vornimmt.

11.2.2 Prüfumfang

Für sämtliche Prüffelder gemäss Risikoanalyse und Prüfstrategie ist im ersten Jahr der Anwendung des EAG eine Detailprüfung durchzuführen.

Folgende Prüffelder weichen von der Anwendung der Prüftiefe und Prüfperiodizität (Intervention) gemäss Abschnitt I (Allgemeiner Teil) dieser Richtlinie für Sicherungseinrichtungen ab:

- *Governance / Auslagerung*: Zumindest jährliche kritische Beurteilung;
- *Finanzierung des Einlagensicherungssystems*: Zumindest jedes zweite Jahr „Detailprüfung“;
- *Finanzierung des Anlegerentschädigungssystems*: Zumindest jedes zweite Jahr „Detailprüfung“.

Eine ausschliessliche Stützung auf Ergebnisse der Internen Revision, soweit eine eingerichtet wurde, ist unzulässig.

11.2.3 Prüfverfahren „gradueller Abdeckung“

Das in Abschnitt I.6.4.1 bezeichnete Prüfverfahren der graduellen Abdeckung ist bei der Prüfung von Sicherungseinrichtungen ausschliesslich bei folgendem Prüffeld anwendbar:

- *Governance / Informatik*: Graduelle Abdeckung der einzelnen Prüfelemente über drei Jahre mit einer im Ermessen der Revisionsstelle liegenden Prüftiefe.

11.3 Inhalte des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Inhaltliche Vorgaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung für Sicherungseinrichtungen ergeben sich aus Anhang K2 dieser Richtlinie.

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung weist dementsprechend mindestens folgende Bestandteile auf:

- a) Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Aufsichtsprüfung; Angabe der Zeitspanne in der die Prüfungshandlungen und die Berichterstattung durchgeführt wurde; Auflistung der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen inkl. Angabe der Hierarchie- bzw. Funktionsstufe; Ausmass der Abstützung auf bzw. Verwendung von Arbeiten Dritter; Hinweise auf Einschränkungen und Schwierigkeiten bei der Aufsichtsprüfung; Bestätigung, dass alle Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt wurden und Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss Art. 37 Abs. 4 BankG (vgl. Art 25 Abs. 7 EAG);
- b) Angaben zu weiteren Mandaten der Revisionsstelle bei der Sicherungseinrichtung (Art. 37 Abs. 3 BankG; vgl. Art 25 Abs. 7 EAG);
- c) Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der von der Sicherungseinrichtung bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung mit Verweis auf die entsprechende Stelle im Bericht über die Aufsichtsprüfung (Art. 25 Abs. 7 EAG). Der Sicherungseinrichtung ist vor Abschluss des Berichtes über die Aufsichtsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, zumindest zu Beanstandungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen. Falls die Sicherungseinrichtung mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist, hat die Revisionsstelle dies im Bericht über die Aufsichtsprüfung offenzulegen;
- d) Bestätigung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben der FMA durch die Revisionsstelle, welche explizit und individuell für die zu prüfende Sicherungseinrichtung gelten;
- e) Darlegung der wesentlichen Feststellungen durch die Interne Revision (sofern eine solche eingerichtet wurde);
- f) Darlegung der durch Dritte (z.B. andere Revisionsstellen oder ausländische Aufsichtsbehörden) aufgebrachte wesentlichen Feststellungen;
- g) Zusammenfassung von weiteren Prüferkenntnissen sowie Anbringung einer Gesamteinschätzung basierend auf den Erkenntnissen aus den durchgeführten Prüfungshandlungen der Revisionsstelle:
 - Stellungnahme zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung durch die Organe (Art 4 und Art 34 Abs. 1 EAG);
 - Darlegung eines Prüfurteils, ob die internen Verfahren sicherstellen, dass der Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entspricht (Art. 5 und 25 EAG);
 - Würdigung der Gesamtsituation der Sicherungseinrichtung sowie aktueller Entwicklungen durch die Revisionsstelle (inkl. Stellungnahme der Revisionsstelle zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen der Sicherungseinrichtung zur Erstattung der gedeckten Einlagen (gem. Art. 12 ff EAG) und der gedeckten Anlagen (Art. 40 EAG)).
- h) Darlegung von Auffälligkeiten ausserhalb der Aufsichtsprüfung, welche wesentliche Auswirkungen auf die Risikolage, Aufgaben oder Pflichten der Sicherungseinrichtung haben (z.B. möglicher Sicherungsfall bei einem Mitgliedinstitut), sind im Rahmen der Berichterstattung aufzuführen (z.B. Empfehlungen im Rahmen des Management Letters bei der Abschlussprüfung; steuerrechtliche Verfahren etc.).
- i) Darstellung von wichtigen Informationen zu der geprüften Sicherungseinrichtung (Mitgliederstruktur, Beteiligungsverhältnisse (sofern anwendbar), Beziehungen zu anderen Unternehmen, Betriebs- und Aufbauorganisation) und wesentlicher Änderungen.
- j) Prüfbestätigungen und angemessene Ausführungen pro abgedecktem Prüffeld bzw. Prüfelement

Durch die Revisionsstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktuelle Organigramme (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsbereich bzw. Abteilung);
- Darstellung des Mitgliederkreises der Sicherungseinrichtung

11.4 Gliederung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

1) Für die Gliederung und den Inhalt des Berichtes über die Aufsichtsprüfung für Sicherungseinrichtungen kann die Vorlagen der FMA verwendet (siehe Anhang K2) werden. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht zulässig.

2) Die FMA kann weitere Angaben für den Bericht über die Aufsichtsprüfung festlegen.

11.5 Verteilung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung

Der Bericht über die Aufsichtsprüfung muss spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA, dem Verwaltungsrat bzw. Stiftungsrat und der Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) eingereicht werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates bzw. Stiftungsrats und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (falls nicht mit Revisionsstelle gemäss Spezialgesetz identisch) hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen oder protokollarisch angemessen festzuhalten.

III. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

IV. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 19. Dezember 2019 beschlossen und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie 2016/2.

2. Anwendbarkeit

Diese Richtlinie ist erstmals für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre anzuwenden, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2020 endet. Für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre, deren Geschäftsjahr bis zum oder am 31. Dezember 2019 endet, findet die Richtlinie 2016/2 (in der Fassung vom 21. Februar 2019) Anwendung.

Abweichend davon ist Anhang H1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie) für die Prüfung und Berichterstattung über Pensionsfonds anzuwenden, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Januar 2019 endet.

Abweichend davon sind die Anhänge K1 (Risikoanalyse-Prüfstrategie) sowie K2 (Musterbericht) für die Prüfung und Berichterstattung über Sicherungseinrichtungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 enden, anzuwenden.

Für Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li